2010/0232738

Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden
der Länder

vom 1. April 2010

**Vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer,
vorläufige Feststellung nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG
und vorläufige Feststellung von Grundbesitzwerten**

TOP 8 der Sitzung AO I/2010 vom 1. bis 3. März 2010

Festsetzungen der Grunderwerbsteuer, die gemäß § 8 Abs. 2 GrEStG die Steuer nach den Grundbesitzwerten bemessen, sowie die hierfür maßgeblichen Feststellungen der Grundbesitzwerte und Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG sind im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage, ob die Heranziehung der Grundbesitzwerte im Sinne des § 138 BewG als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist, vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO durchzuführen. In die Bescheide ist folgender Erläuterungstext aufzunehmen:

Festsetzungen der Grunderwerbsteuer:

„Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich der Frage, ob die Heranziehung der Grundbesitzwerte im Sinne des § 138 BewG als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die Heranziehung der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 GrEStG:

„Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich der Frage, ob die Steuer nach § 8 Abs. 2 GrEStG (§ 17 Abs. 3a GrEStG) zu bemessen ist. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die Heranziehung der Grundbesitzwerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Feststellung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Feststellungen der Grundbesitzwerte:

„Die Feststellung des Grundbesitzwertes ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich der Frage, ob die Heranziehung des Grundbesitzwertes als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer verfassungsgemäß ist. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die Heranziehung des Grundbesitzwertes als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Feststellung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Im Übrigen gelten die im BMF-Schreiben vom 1. April 2009 (BStBl I S. 510) getroffenen Regelungen entsprechend.

**Finanzministerium
Baden-Württemberg**

3 - S 0338/58

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

37 - S 0338 - 037 - 1547/10

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**

S 0338-6/2009

**Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg**

33 - S 0338 - 3/09

**Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**

S 0338 - 13-3 - 1105

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**

51 - S 0338 - 020/09

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**

S 0338 A - 035 - II 11

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

IV 310 - S 0338 - 00000 - 2009/005

**Niedersächsisches
Finanzministerium**

S 4520 - 30 - 35 2
S 0338 - 10 - 33 11

**Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen**

S 0338 - 18 - V A 2

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**

S 0338 A - 446

**Ministerium der Finanzen
des Saarlandes**

S 0338-1#004

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**

31-S 0338-59/11-3934

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

41 - S 0622 - 3

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**

S 0338-013/02

Thüringer Finanzministerium

S 0338 A - 43 - 203.1